

142. 1. Was ist unter der Teilnahme an einer Zusammenrottung im Sinne des §. 125 St.G.B.'s zu verstehen?
 2. Wird diese Teilnahme durch den bei dem Thäter obwaltenden Beweggrund der Neugierde angeschlossen?
 Vgl. Bd. 5 Nr. 129.

IV. Straffenat. Ur. v. 16. Mai 1890 g. R. Rep. 1097/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Waldenburg.

Aus den Gründen:

Die Teilnahme an der Zusammenrottung, als gesellschaftliches Merkmal der im §. 125 St.G.B.'s vorgesehenen Strafthat, ist ebenso wie im Falle des §. 115 St.G.B.'s nicht im Sinne der §§. 47 flg., sondern in der mit diesem Begriffe im gemeinen Leben verbundenen Bedeutung zu verstehen. Als Teilnehmer an der Zusammenrottung erscheint — wie das Reichsgericht bereits in Auslegung des §. 115 a. a. O. entschieden hat,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 150,

und was auch hier gilt — ein jeder, der sich vorsätzlich und mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung der zusammengerotheten Menschenmenge anschließt, und es genügt für den strafbaren Vorsatz des Teilnehmers das Bewußtsein, daß er sich in einer zusammengerotheten Menge befinde, welche gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, verbunden mit dem Willen in dieser Menge und als ein Teil derselben zu bleiben.

Diesen Grundsätzen entsprechen die in dem angefochtenen Urteile vertretenen Rechtsanschauungen und die Feststellungen, vermöge welcher die Strafkammer dazu gelangt ist, den Angeklagten R. der Teilnahme im Sinne des §. 125 St.G.B.'s für schuldig zu erachten.

Dem steht auch zunächst nicht entgegen, daß der Angeklagte, wie aus dem Urteile hervorgeht, unter der Menge nur etwa eine Viertel-

stunde verblieben ist. Denn die Dauer des Verbleibens konnte allerdings für die Würdigung der Sachlage von tatsächlicher Bedeutung sein, sie kommt aber, nachdem das Gericht trotz der Kürze des Verbleibens die Teilnahme des Angeklagten objektiv und subjektiv fehlerlos festgestellt hat, rechtlich nicht weiter in Betracht.

Auch ist der Ausführung des Beschwerdeführers nicht beizutreten, daß der strafbare Vorsatz des Angeklagten durch den bei Abmessung der Strafe als Milderungsgrund in Betracht gezogenen und damit festgestellten Umstand ausgeschlossen erscheine, daß der Angeklagte sich lediglich als Zuschauer, aus Neugierde unter der Menge befunden hat. Daß er nur als Zuschauer teilgenommen hat, läßt den Angeklagten nicht als straflos erscheinen, weil die Absicht der Selbstbegehung von Gewaltthätigkeiten kein Erfordernis der Teilnahme im Sinne des §. 125 St.G.B.'s ist. Der Beweggrund der Neugierde könnte aber der Annahme des strafbaren Vorsatzes allerdings dann entgegenstehen, wenn er nur in dem Sinne zu verstehen wäre, daß der Angeklagte, nachdem er sich unter die Menschenmenge gemischt, in derselben etwa nur deshalb verblieben ist, um Zweck und Ziel der Zusammenrottung zu erfahren. Diese Auffassung erscheint indessen völlig unzulässig mit Rücksicht auf die Feststellung, wonach der Angeklagte sich der Menge mit Kenntnis von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung angeschlossen hat und in derselben mit dem Bewußtsein verblieben ist, daß hierdurch die Zusammenrottung und die Gefahr vergrößert werden. Daß hierbei das Motiv der Neugierde insofern wirksam gewesen ist, als der Angeklagte sich mit jenem seine Strafbarkeit begründenden Willen und Bewußtsein nicht unter die Menge gemischt und in ihr verblieben wäre, wenn es ihm nicht darum zu thun gewesen wäre, von dem Erfolge der Zusammenrottung und der Gewaltthätigkeiten, oder von Nebenumständen, welche mit dem strafbaren Unternehmen verbunden sein konnten, Kenntnis zu erhalten, schließt den subjektiven Thatbestand in seiner oben gekennzeichneten Bedeutung keineswegs aus. Nur in diesem oben erwähnten oder in einem ähnlichen Sinne aber kann der lediglich bei der Strafzumessung erwogene Beweggrund der Neugierde nach der Sachlage verstanden werden. . . .